



Arbeitssicherheit: Stichwort Gefährdungsanalyse

Köln, 27. März 2015

Nachdem die in Aussicht gestellten Änderungen der Arbeitsstättenverordnung, kurz ArbStättV, zunächst wieder vom Tisch sind, gilt derzeit die Version vom 12.08.2004, mit der zuletzt vorgenommen Änderung vom 19.07.2010. Hier wurde einiges ergänzt, das lohnt, sich in Erinnerung zu rufen.

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen.

Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Fehlen dem Arbeitgeber entsprechende Kenntnisse, muss er sich fachkundig beraten lassen.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung muss unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten dokumentiert

werden. Hier ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden müssen.

Achtung: Gefährdungsbeurteilungen sind per Gesetz vorgeschrieben. Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat jedes Unternehmen Gefährdungsbeurteilungen dokumentiert durchzuführen.

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der im Satz 2 genannten Regeln und Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Bei der Beurteilung sind die Belange der kleinen Betriebe besonders zu berücksichtigen.

ASR A2.1

Hier kommen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) ins Spiel. Die **ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen** (Fassung November 2012, geändert GMBI 2014, S.284) konkretisiert die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR

schreibt die Arbeitsstättenverordnung nicht vor. Wendet der Arbeitgeber diese nicht an, muss er jedoch durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Die Technischen Aufsichtsbeamten der BG BAU orientieren sich bereits an der ASR A2.1.

Wann ist ein Absturz ein Absturz?

Die ASR A 2.1. hat unter Punkt 3 zahlreiche Begriffsbestimmungen vorgenommen, hier nur eine Auswahl zur Verdeutlichung der Absturzproblematik, und wie wichtig eine Gefährdungsanalyse ist:

3.1 Absturz ist das Herabfallen von Personen auf eine tiefer gelegene Fläche oder einen Gegenstand. Als Absturz gilt auch das Durchbrechen durch eine nicht tragfähige Fläche oder das Hineinfallen und das Versinken in flüssigen oder körnigen Stoffen.

3.3 Absturzhöhe im Sinne der ASR A2.1. ist der senkrechte Höhenunterschied zwischen der Standfläche der Beschäftigten an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bzw. der Absturzkante und der angrenzenden tiefer liegenden ausreichend großen und tragfähigen Fläche (Auftrefffläche).

3.9 Gefahrenbereiche sind Bereiche, in denen Beschäftigte nicht durch bauliche Maßnahmen vor einer Gefährdung durch Absturz oder herabfallende Gegenstände geschützt sind.

3.11 Durchtrittsicher sind Bauteile, die beim Betreten nicht brechen und durch die Beschäftigte nicht hindurch stürzen können.

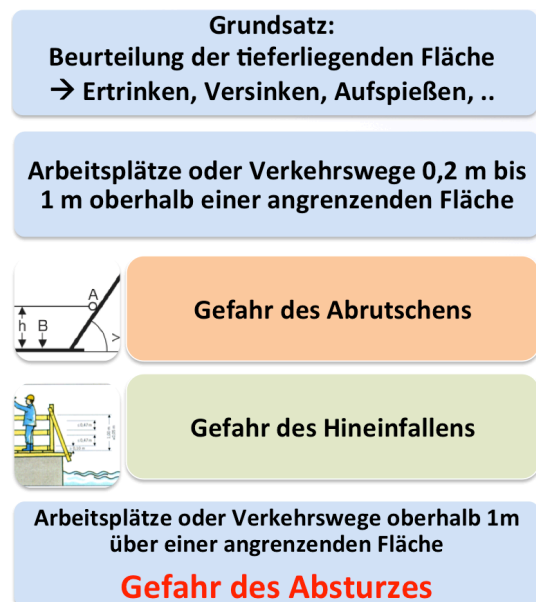
Nicht durchtrittsichere Bauteile sind zum Beispiel:

- Faserzement-Wellplatten,
- Asbestzement-Wellplatten,
- Bitumen-Wellplatten,

- Dachoberlichter (z. B. Lichtplatten, Lichtbänder, Lichtkuppeln),
- lichtdurchlässige Dächer (z. B. Glasdächer, Dächer aus Kunststoff),
- Verglasungen oder
- Solar-, Photovoltaik Elemente.

Beurteilung der Gefährdungen

Bei der Ermittlung und Beurteilung sind neben der Absturzhöhe, die Art, die Dauer der Tätigkeit, die körperliche Tätigkeit, die körperliche Belastung, der Abstand von der Absturzkante sowie die Beschaffenheit des Standplatzes und der Standfläche zu berücksichtigen (Punkt 4 der ASR A2.1).



Unabhängig von der Absturzhöhe verlangt die ASR A2.1 die besondere Betrachtung der Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und die der tiefer gelegenen Fläche. Hier ist zu achten auf z. B. Schüttgüter (versinken, ersticken), Wasser (versinken, ertrinken), Beton (harter Aufschlag), Bewehrungsanschlüsse (aufspießen), Behälter mit Flüssigkeiten, Gegenstände oder Maschinen einschließlich deren bewegter Teile, die sich

auf dieser Fläche befinden. Befinden sich Arbeitsplätze oder Verkehrswege 0,2 m bis 1,0 m oberhalb einer angrenzenden Fläche oder bestehen die oben genannten Gefährdungen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind (s.a. zvdh-kompakt 11/2015). Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor.

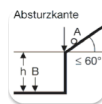
Leitern gelten nicht als Verkehrswege!

Kurz-Handlungshilfen

Eine Kurz-Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für einen Kleinbetrieb des Gewerks Dachdeckerarbeiten umfasst häufig auftretende Gefährdungen, bei denen erfahrungsgemäß viele, auch schwere, Unfälle geschehen. Gefährdungsbeurteilungen können je nach Betrieb auch länger ausfallen, falls auf der Baustelle weitere Gefährdungen bestehen oder besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind.

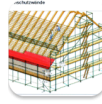
Auszug aus der Kurz-Handlungshilfe (abrufbar unter www.dachdecker.de, interner Bereich):

Steildach



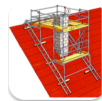
Ab 2 m Traufhöhe

Gerüst



**Bei 22,5° bis 60°
Höhenunterschied > 5 m**

Auffangeinrichtung



Bei mehr als 45° geneigter Fläche **besondere Arbeitsplätze**

Flachdach (bis 22,5°)



Grundsatz: Ab 2 m Höhe

Gerüst oder Umwehrung



**Ausnahme: Bis 3 m Höhe und bis 50 m² Dachfläche
Gefährdungsbeurteilung und
Besondere Unterweisung**

Quelle der Abbildungen: BG BAU/ZVDH



Maßnahmen gegen Gefährdung durch Absturz	Handlungsbedarf		Maßnahme	Überprüfung der Maßnahme	
	Ja	Nein		Wer	Bis [Datum]
Öffnungen und Kanten absperren, abdecken, Seitenschutz/umwehren					
Abmessungen/ Güte von Stand-/ Laufflächen überprüfen (z. B. Lattung, lastverteilende Beläge)					
Gerüstaufbau: Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten (BGI 663) beachten					
Prüfungen von Gerüsten nach der Montage durch die befähigte Person im Gerüstbau					
Gerüste vorhalten, tägliche Sichtkontrolle für sicheres Benutzen					
Dachfangwände					
Dachschutzwände					